

## **GEBIETSÄNDERUNGSVEREINBARUNG**

### **in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Stadtrates (Beschluss-Nr. I/383-48-08 vom 17.12.2008) zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 08.12.2008**

Der Gemeinderat Abtsdorf hat mit Beschluss Nr. 154-31/08 vom 18.09.2008 beschlossen, dass die Gemeinde Abtsdorf nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert wird. Die Bürger der Gemeinde Abtsdorf sind nach § 17 Abs. 1 GO LSA i. V. m. § 55 KWG LSA angehört worden.

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat mit Beschluss Nr. I/358-45-08 vom 24.09.2008 der Eingliederung der Gemeinde Abtsdorf in die Lutherstadt Wittenberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt. (veröffentlicht am 20.12.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg Ausgabe 26/2008)

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Lutherstadt Wittenberg und die Gemeinde Abtsdorf folgende

### **Vereinbarung**

aufgrund der §§ 17 und 18 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993, in der zurzeit geltenden Fassung.

### **§ 1 Eingliederung**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung wird die Gemeinde Abtsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld, aufgelöst und in die Lutherstadt Wittenberg eingegliedert.

Die Ortsteile Abtsdorf, Euper und Karlsfeld der bisher selbständigen Gemeinde Abtsdorf sind nach ihrer Eingemeindung in die Lutherstadt Wittenberg Ortsteile der Lutherstadt Wittenberg.

### **§ 2 Sicherung der Einwohner- und Bürgerrechte**

1. Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 20 und 21 GO LSA wird die Dauer des Wohnsitzes und des Aufenthaltes in der Gemeinde Abtsdorf auf die Dauer des Wohnsitzes oder Aufenthaltes in der Lutherstadt Wittenberg angerechnet.

2. Die Einwohner der Gemeinde Abtsdorf haben nach der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die bisherigen Einwohner der Lutherstadt Wittenberg.

3. Die öffentlichen Einrichtungen der Lutherstadt Wittenberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den bisherigen Einwohnern der Lutherstadt Wittenberg zur Verfügung.

### **§ 3 Bezeichnung, Wappen, Flaggen**

1. Die althergebrachten Bezeichnungen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.

2. Für die Ortseingangsschilder wird vereinbart, dass darauf zuerst der Name des Ortsteils (Abtsdorf bzw. Euper), darunter die Worte Lutherstadt Wittenberg und darunter die Worte Landkreis Wittenberg stehen, soweit die StVO nichts anderes vorschreibt. Für Karlsfeld bleibt es beim bisherigen Verkehrszeichen 385 gemäß § 42 StVO.

3. Die Ortsteile und die Vereine in den Ortsteilen dürfen, soweit sie bisher dazu berechtigt waren, die bisherigen Wappen und Flaggen als Ausdruck der Heimatverbundenheit der Bevölkerung weiter führen.

### **§ 4 Bildung der Ortschaft, Ortschaftsverfassung**

1. Für die eingegliederte Gemeinde Abtsdorf, bestehend aus den Ortsteilen Abtsdorf, Euper und Karlsfeld wird die Ortschaftsverfassung nach §§ 86 ff GO LSA eingeführt. Die Ortschaft trägt die Bezeichnung Abtsdorf.

2. In der Ortschaft Abtsdorf wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet.

3. Der Gemeinderat der eingegliederten Gemeinde Abtsdorf besteht für den Rest seiner Wahlperiode als Ortschaftsrat fort. Entsprechend § 58 Abs. 1b GO LSA wird der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Abtsdorf Ortsbürgermeister für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung.

4. Mit der nächsten ordentlichen Ortschaftsratswahl wird die Zahl der Mitglieder auf sieben Personen bestimmt.

5. Die vorstehenden Regelungen werden, soweit dies nach der GO LSA erforderlich ist, in die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg aufgenommen.

### **§ 5 Wahrung der Eigenart**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, den Charakter und das örtliche Brauchtum der Gemeinde Abtsdorf auch nach der Eingliederung zu erhalten.

2. Im Rahmen des mit dem Ortschaftsrat Abtsdorf festzustellenden Bedarfs und ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wird die Lutherstadt Wittenberg Bestand und Betrieb folgender in der Gemeinde Abtsdorf vorhandenen kommunalen Einrichtungen unter Berücksichtigung bestehender Nutzungsvereinbarungen gewährleisten:

- Begegnungsstätte (Bürgermeisterbüro)
- Sportstätten
- Friedhöfe
- Spielplätze
- Jugendklub Abtsdorf
- Feuerwehrgerätehäuser Abtsdorf und Euper
- Tiergehege
- Bibliothek
- Seniorenklub
- Gemeinschaftshaus Euper.

Diese Verpflichtung der Lutherstadt Wittenberg entfällt ganz oder teilweise, wenn und soweit sich der zugrunde liegende Sachverhalt oder die rechtlichen Voraussetzungen ändern. Der Ortschaftsrat ist nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 GO LSA i. V. mit § 16 der Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg in einem solchen Fall zu hören.

## **§ 6 Aufgaben des Ortschaftsrates, Budget**

Die Lutherstadt Wittenberg überträgt durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat folgende Aufgaben zur abschließenden Entscheidung:

### 1. Heimatpflege

- 1.1 Durchführung der Dorffeste Abtsdorf/Euper
- 1.2 Zuschuss an die Kirchengemeinde der Ortschaft

### 2. Sporeinrichtungen

- 2.1 Betreibung der Sporthalle
- 2.2 Betreibung des Sportplatzes
- 2.3 Betreibung der Kegelbahn

### 3. Grünanlagen

- 3.1 Pflege von Grünanlagen
- 3.2 Bewirtschaftung des Tiergeheges

#### 4. Jugend- und Senioreneinrichtungen/Kinderspielplätze

- 4.1 Betreuung der Jugendklubs
- 4.2 Betreuung des Seniorenklubs
- 4.3 Unterhaltung der Spielplätze

#### 5. Förderung von Kultur, Sport und Soziales

- Förderung der örtlichen Vereinigungen im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Vereinen und Vereinigungen in der Lutherstadt Wittenberg vom 22.5.2002.  
Bestehende Nutzungsvereinbarungen zwischen den Vereinen und Vereinigungen der Gemeinde Abtsdorf werden von der Lutherstadt Wittenberg übernommen.
6. die Festlegung der Reihenfolge bei Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
7. den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen.

Die für die Punkte 1-5 notwendigen Mittel werden im Haushaltsplan der Lutherstadt Wittenberg in Form eines vom Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg festgelegten Budgets veranschlagt.

### **§ 7 Rechtsnachfolge**

1. Die Lutherstadt Wittenberg tritt im Zeitpunkt der Eingliederung die Rechtsnachfolge für die Gemeinde Abtsdorf an. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Verbände und Vereinigungen, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte sowie in die von ihr abgeschlossenen, öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten. Die Geschäftsanteile der Gemeinde Abtsdorf an Kapitalgesellschaften gehen ebenfalls auf die Lutherstadt Wittenberg über.
2. Die Mitgliedschaften in Zweckverbänden, Verbänden und Vereinigungen sowie die Verträge und Kapitalbeteiligungen der Gemeinde Abtsdorf ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung. Die Lutherstadt Wittenberg tritt in die alleinige Rechtsnachfolge ein.

3. Das bewegliche und unbewegliche Eigentum der Gemeinde Abtsdorf geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Lutherstadt Wittenberg über.

4. Die Schulden und Rücklagen der Gemeinde Abtsdorf gehen auf die Lutherstadt Wittenberg über.

### **§ 8 Ortsrecht**

1. Im Gebiet der Gemeinde Abtsdorf gilt mit Wirkung der Eingliederung das Ortsrecht der Lutherstadt Wittenberg, ausgenommen die Regelungen nach Abs. 2 und § 10. Die Hauptsatzung der Lutherstadt Wittenberg ist gemäß § 4 anzupassen.

2. Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Abtsdorf gilt fort. Innerhalb von 2 Jahren nach In-Kraft-Treten der Gebietsänderungsvereinbarung ist ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 50%, innerhalb von 5 Jahren nach der Eingliederung ist der Kostendeckungsgrad der Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg zu erreichen. Danach werden mit der nächsten Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg die Gebühren vereinheitlicht.

3. Die bestehende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne) der Gemeinde Abtsdorf wird von der Lutherstadt Wittenberg übernommen und im Rahmen der Planung für das gesamte Stadtgebiet geprüft und weitergeführt (Auflistung in Anlage 2). Die Lutherstadt Wittenberg wird bereits begonnene bzw. im Verfahren befindliche Bauleitplanungen fortführen. Vor der Abgabe von Stellungnahmen zu Ausweisungen der Regionalplanung, die das Gebiet der Ortschaft Abtsdorf überwiegend betreffen, ist der Ortschaftsrat anzuhören. Die Gemeinde Abtsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Verfahren der Bauleitplanung nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg neu beginnen.

### **§ 9 Haushaltsführung**

1. Die Haushaltssatzung der Gemeinde Abtsdorf bleibt bis zum Ende des bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

2. Die Gemeinde Abtsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Eingliederung Vereinbarungen und Verträge nur für die Dauer des laufenden Haushaltsjahres neu eingehen. Über die Frist nach Abs. 1 hinausgehende Vereinbarungen dürfen nur im Einvernehmen mit der Lutherstadt Wittenberg abgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für die Aufnahme von neuen Krediten.

## **§ 10 Steuern**

*-entfällt-*

## **§ 11 Investitionen**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, folgende durch die Gemeinde Abtsdorf begonnene Baumaßnahmen nach Maßgabe der mittelfristigen Investitions- und Finanzplanung fortzuführen und fertig zu stellen, soweit genehmigte Verpflichtungsermächtigungen bestehen:

- Feuerwehrgerätehaus Euper.

2. Der Ortschaftsrat stellt eine jährlich zur Haushaltsberatung fortzuschreibende Prioritätenliste ortsteilbezogener Investitionen auf, die keine gesamtstädtische Bedeutung haben. Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten beschließt der Stadtrat über die Aufnahme der Maßnahmen in das Investitionsprogramm.

Nachfolgende Auflistung ist die Ausgangs-Prioritätenliste:

1. Sanierung Trauerhalle Abtsdorf
2. Schulwege Abtsdorf
3. Fuß- und Radweg OT Karlsfeld
4. Erneuerung der Straßenbeleuchtung in Karlsfeld.

## **§ 12 Personalübergang**

1. Die Übernahme der Beschäftigten der Gemeinde Abtsdorf richtet sich nach § 73 a GO LSA i. V. mit §§ 128, 129 BRRG. Sie sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Einen Anspruch auf Übertragung einer bestimmten Funktion oder eines bestimmten Arbeitsplatzes haben sie nicht.

2. Die Gemeinde Abtsdorf wird vom Abschluss der Vereinbarung bis zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses keine Veränderung der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihres Personals, insbesondere keine Neueinstellungen, ohne Abstimmung mit der Lutherstadt Wittenberg vornehmen.

3. Die Übernahme nach § 128 Abs. 4 BRRG bzw. § 73 a GO LSA i. V. m. § 128 Abs. 4 BRRG von Beschäftigten bzw. Beamten der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“, der die Gemeinde Abtsdorf bis zu ihrer Eingliederung angehört, ist in einer gesonderten Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu regeln.

### **§ 13 Schulwesen**

Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich zum Erhalt der Grundschule Abtsdorf, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf entgegenstehen.

### **§ 14 Kindertagesstätte**

1. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich, die Kindertagesstätte in der Ortschaft Abtsdorf bedarfsgerecht zu erhalten und weiterzuführen, soweit dem keine gesetzlichen Regelungen oder mangelnder Bedarf (Bedarfsfeststellung analog § 5 Abs. 2) aus der gemeindebezogenen Bevölkerungsentwicklung (Betreuungsstunden) entgegenstehen.
2. Ein Trägerwechsel der Kindertagesstätte ist nur nach Anhörung des Ortschaftsrates möglich.

### **§ 15 Gewährung des Brandschutzes und der Hilfeleistung**

1. Der Lutherstadt Wittenberg obliegen die Aufgaben nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001, in der zurzeit geltenden Fassung.
2. Die Freiwillige Feuerwehr Abtsdorf wird Ortsfeuerwehr Abtsdorf der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg.  
Die Ortsfeuerwehr Euper der eingegliederten Gemeinde Abtsdorf besteht als Ortsfeuerwehr Euper der Freiwilligen Feuerwehr der Lutherstadt Wittenberg fort.  
Technik und Ausrüstung bleiben in Abtsdorf und Euper.
3. Die Ortsfeuerwehren Abtsdorf und Euper sind entsprechend der Mindestausrüstungsverordnung vom 09.09.1996 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten.
4. Der Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Abtsdorf wird Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Euper. Der Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Abtsdorf bleibt deren Ortswehrleiter.
5. Das Vorschlagsrecht für die Benennung des Ortswehrleiters steht unter Anwendung der Anforderungen zu § 15 BrSchG LSA der jeweiligen Ortsfeuerwehr zu.

## § 16 Besondere Vereinbarungen

1. Die Lutherstadt Wittenberg führt die Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde Abtsdorf mit den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Elbaue-Fläming“ durch.
2. Die Lutherstadt Wittenberg übernimmt zum Zeitpunkt der Eingliederung alle die Gemeinde Abtsdorf betreffenden Unterlagen zur pflichtgemäßen Aufbewahrung.
3. Sofern Straßennamen der einzugliedernden Gemeinde Abtsdorf bereits in der Lutherstadt Wittenberg existieren, bekennt sich die Gemeinde Abtsdorf bis zum Zeitpunkt der Eingliederung zur Umbenennung. Falls Ummeldungen oder Umschreibungen persönlicher Dokumente der Einwohner der Gemeinde Abtsdorf auf Grund von Straßenumbenennungen in Zusammenhang mit der Eingliederung in die Lutherstadt Wittenberg notwendig sind, werden anfallende Kosten durch die Lutherstadt Wittenberg getragen.
4. Das Bürgerbüro der Stadt wird einmal wöchentlich zu einer festgelegten Sprechzeit einen Bürgerservice in der Ortschaft Abtsdorf anbieten. Eine Sprechstunde des Ortsbürgermeisters wird innerhalb dieses Zeitrahmens festgelegt, um eine Unterstützung für den Ortsbürgermeister zu gewährleisten.
5. Bis zum Ende der jeweiligen Wahlperiode erhalten die Gemeinderäte und der Bürgermeister der Gemeinde Abtsdorf ihre Aufwandsentschädigung in der Höhe, die für den 01.01.2008 bestimmend war, soweit dem gesetzlich nichts entgegensteht.
6. Die Lutherstadt Wittenberg wird sich für die Anbindung der Ortschaft Abtsdorf an den öffentlichen Nahverkehr der Stadt einsetzen.
7. Die Lutherstadt Wittenberg wird in der Ortschaft Abtsdorf das notwendige Personal zur Erledigung spezieller gemeindlicher Aufgaben zur Verfügung halten.
8. Die Lutherstadt Wittenberg verpflichtet sich zur Beruhigung des Verkehrs in der Ortslage Abtsdorf folgende Verkehrsleiteinrichtungen aufrecht zu erhalten, solange die Verkehrslage keine Veränderung notwendig macht:
  1. Polleranlage Puschkinstraße (Ortsausgang Richtung L 126)
  2. Absperrung Hermann-Kürschner-Straße/ Am Walde/ Weg zum Wiesigker Tor
  3. Absperrung Hermann-Kürschner-Straße/ Mühlengrund.

Eine etwaige Veränderung ist unter der Beteiligung des Ortschaftsrates herbei zu führen.

### **§ 17 Regelung von Streitigkeiten**

1. Diese Vereinbarung wurde im Geist der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne gütlich zu regeln.
2. Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.
3. Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine Regelung ersetzt werden, die dem am nächsten kommt, was die vertragsschließenden Parteien gewollt haben. Im Übrigen soll die Vereinbarung Rechtsbestand haben. Für etwaige spätere Einigungs- oder Auslegungserfordernisse wird die Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung angerufen.

### **§ 18 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

### **§ 19 In-Kraft-Treten**

Diese Vereinbarung tritt – vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde – und der Veröffentlichung dieser Vereinbarung einschließlich der Genehmigung und der Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg – zum 01. Januar 2009 in Kraft.

**Anlage 1** zur Gebietsänderungsvereinbarung Abtsdorf / Lutherstadt Wittenberg  
Mitgliedschaften und Verträge

<b>Mitgliedschaften</b>	Namen	Anschrift
<i>Zweckverbände / Verbände</i>		
TWZ	Nordkreis Wittenberg	Berliner Straße 6, 06749 Bitterfeld
Boden- und Wasserverband	„Fläming-Elbaue“	Schulplatz 5, 06896 Reinsdorf
<i>Vereinigungen und Mitgliedschaften</i>		
Städte- und Gemeindebund S-A	Städte- und Gemeindebund LSA	Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Kommunaler Arbeitgeberverband	Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt e.V.	Merseburger Straße 97, 06112 Halle (Saale)
Feuerwehrverband	Kreisfeuerwehrverband WB	Möllensdorfer Straße 13, 06886 Wittenberg
Forstbetriebsgemeinschaft Dietrichsdorf	„Mühlengrund“ Dietrichsdorf	c/o Roland Höhne, Dorfstraße 31, 06888 Dietrichsdorf
Gartenbau-Berufsgenossenschaft	Gartenbau- Berufsgenossenschaft	Postfach 101340, 34111 Kassel

<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	Standort und Bemerkungen
<i>Kinder und Jugend</i>	
Kindertagesstätte	„Fuchs und Elster“ Schulstraße 2, 06888 Abtsdorf
Grundschule	Platz des Friedens 4, 06888 Abtsdorf, 03491 413328
Jugendclub	Im Gemeindehaus in 06888 Abtsdorf, Puschkinstr., Fl. 5, Flst. 677, 678, Gemarkung Euper
Spielplätze	an der Grundschule Abtsdorf, an der KITA „Fuchs und Elster“, Fl. 5, TF v Flst. 685 u. 635, Gemarkung Euper Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 679, Abendteuerspielplatz - Waldfläche Ecke Schulstr./Am Wasserwerk, Gemarkung Euper, Fl. 3, TF v. Flst. 207 in 06888 Abtsdorf OT Euper, Dorfplatz
<i>Bibliothek</i>	Puschkinstr., 06888 Abtsdorf
<i>Dorfgemeinschaftshäuser</i>	Triftstr. in 06888 Abtsdorf OT Euper Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
<i>Sportstätten</i>	
Sporthalle	Sporthalle Abtsdorf auf dem Grundstück der Grundschule, Platz des Friedens 4, 06888 Abtsdorf

<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	Standort und Bemerkungen
Sportplätze	Sportplatz, Ecke Schulstr./Am Wasserwerk in 06888 Abtsdorf
Kegelraum	Schulstr. 2, 06888 Abtsdorf
Kraftraum	Puschkinstr. , 06888 Abtsdorf
<i>Friedhöfe – eigene</i>	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 3/1, in 06888 Abtsdorf, Puschkinstr.  Gemarkung Euper, Fl. 3, TF v. Flst. 29 in 06888 Abtsdorf OT Euper, Triftstr. (Eigentümer: Die Gesamtheit der Separationsinteressenten Euper)

<b>Gebäude</b>	Standort und Bemerkungen
<i>Wohneigentum und Sonstiges Gebäudeeigentum</i>	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 689 u. 632, Grundschule und Turnhalle, Platz des Friedens 4, 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, TF v. Flst. 685 u. 635, Kindergarten, 2 Wohnungen, gewerbl. Büro, Vereinsraum (Karneval) u. Heizhaus, Schulstr. 2 in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 684, Kegelbahn mit Umkleideräume, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 674, Tiergehege, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf

<b>Gebäude</b>	Standort und Bemerkungen
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 676 u. TF v. Flst. 682 u. 679, Bauhof, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, TF v. Flst. 682 u. 682, Feuerwehrgebäude, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 679, Feuerwehrgarage, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 4, Flst. 20/1, Feuerwehrgerätehaus, Triftstr. in 06888 Abtsdorf OT Euper
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 675, Gebäude vom Archiv, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 681, Umkleideräume für Gemeindearbeiter, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, TF v. Flst. 685, Bürgermeisterbüro, Vereinsräume (Sportverein u. Blasorchester), Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 677 u. 678, Gemeindehaus, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 3, Flst. 204, Gemeindehaus (Holzhaus), Triftstr. in 06888 Abtsdorf OT Euper

Gebäude	Standort und Bemerkungen
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 3/1, Friedhofskapelle, Puschkinstr. in 06888 Abtsdorf
	Gemarkung Euper, Fl. 3, Flst. 29, Friedhofskapelle, Triftstr. in 06888 Abtsdorf OT Euper
	Gemarkung Euper, Fl. 3 u. 4, Pumpstationen (Bauwerk u. Technik) – OT Euper
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Pumpstationen (Bauwerk u. Technik) – Abtsdorf
	Gemarkung Wittenberg, Fl. 24, Flst. 146, Pumpstation (Bauwerk u. Technik)
	Gemarkung Euper, Fl. 5, Flst. 633 u. 631, Buswartehäuschen, Schulstr. vor der Grundschule u. Turnhalle
	Gemarkung Euper, Fl. 3, Buswartehäuschen, An der B2, OT Karlsfeld
	Gemarkung Euper, Fl. 3, Buswartehäuschen, Karlsfelder Str.(Buswendeschleife), OT Euper

<b>Verträge</b>	Mit wem, Adresse und Bemerkungen
<i>Wartungsverträge</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Dipl.-Ing. FH Michael Lotzwick, Eislebener Str. 29, 06449 Aschersleben – RWA, BMA, Feststell-Anlagen – Grundschule und Sporthalle</li> <li>2. CG-Raumklima, Inh. Dipl. Ing.(FH) Christine Günther, Gummiwerkstr. 8, 06886 Luth. Wittenberg - Lüftungsanlage Sporthalle</li> <li>3. Gucinski Hausservice GmbH, Berliner Chaussee 13, 06886 Luth. Wittenberg – Heizung Heizhaus</li> <li>4. PAS Pumpen- und Anlagentechnik GmbH &amp; Co.KG, Dorfstr. 9, 06869 Griebö – Hauspumpwerke Abtsdorf (Euper), Hauptpumpwerke Schmutzwasser</li> </ol>
<i>Schmutzwasserverträge</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zweckvereinbarung über die technische Betriebsführung der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen der Gemeinde Abtsdorf und über die Abrechnung von Abwassereinleitungen (kaufmännische BF) – mit der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Luth. Wittenberg</li> <li>2. Zweckvereinbarung über die Einleitung des Schmutzwassers der Gemeinde in das Kanalnetz/Kläranlage Luth. Wittenberg – mit der Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Luth. Wittenberg</li> <li>3. Vertrag über die Einleitung des Schmutzwassers der Gemeinde in das Kanalnetz / Kläranlage der Lutherstadt Wittenberg – mit dem Entwässerungsbetrieb der Luth. Wittenberg, Heinrich-Heine-Str. 8, 06886 Luth. Wittenberg</li> </ol>

<b>Verträge</b>	Mit wem, Adresse und Bemerkungen								
<i>Konzessionsverträge</i>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. enviaM, Chemnitztalstraße 13 in 09114 Chemnitz, Laufzeit 28 Jahre 1 Monat (01.01.1998 - 31.12.2019)</li> <li>2. MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, Bahnhofstraße 13 in 06217 Merseburg/Trinkwasserzweckverband Nordkreis Wittenberg Laufzeit 25 Jahre (01.01.1998 – 31.12.2022)</li> <li>3. MITGAS, Industriestraße 10 in 06184 Gröbers Laufzeit 20 Jahre (01.07.1993 – 30.06.2013)</li> </ol>								
<i>Winterdienstvertrag</i>	Winterdienstvertrag mit der Firma Garten- und Landschaftsgestaltung Karsten Clemens								
<i>Arbeitsverträge</i>	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%;">Kindergarten:</td> <td>2 Beschäftigte mit 0,4375 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 4 Beschäftigte mit 0,875 VbE</td> </tr> <tr> <td>Grundschule:</td> <td>1 Beschäftigte mit 0,5 VbE</td> </tr> <tr> <td>Gemeindearbeiter:</td> <td>1 Beschäftigte mit 0,5 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 1 Beschäftigter mit 1,0 VbE</td> </tr> <tr> <td>Bibliothek:</td> <td>1 Beschäftigte, geringfügig</td> </tr> </table>	Kindergarten:	2 Beschäftigte mit 0,4375 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 4 Beschäftigte mit 0,875 VbE	Grundschule:	1 Beschäftigte mit 0,5 VbE	Gemeindearbeiter:	1 Beschäftigte mit 0,5 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 1 Beschäftigter mit 1,0 VbE	Bibliothek:	1 Beschäftigte, geringfügig
Kindergarten:	2 Beschäftigte mit 0,4375 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 4 Beschäftigte mit 0,875 VbE								
Grundschule:	1 Beschäftigte mit 0,5 VbE								
Gemeindearbeiter:	1 Beschäftigte mit 0,5 VbE 1 Beschäftigte mit 0,75 VbE 1 Beschäftigter mit 1,0 VbE								
Bibliothek:	1 Beschäftigte, geringfügig								
<i>Dienstleistungs- und Bewirtschaftungsverträge</i>	Vertrag für Arbeitssicherheit (Prüfung der 3 Spielplätze) mit IAB Joachim-Jürgen Lapat, Nr. 20 c, 06888 Thießen								

<b>Verträge</b>	Mit wem, Adresse und Bemerkungen
<i>Verträge Grundschule</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gastschulvereinbarung mit der Gemeinde Bülzig vom 06.12.2001/31.01.2002</li> <li>- Gastschulvereinbarung mit der Gemeinde Zörnigall vom 17.12.2001/31.01.2002</li> <li>- Reinigungsvertrag mit Fa. Gebäudereinigung Danzer GmbH, Nussbaumweg 12, 06886 Wittenberg, ab 01.09.2006</li> <li>- Nutzungsvertrag f. Schwimmhalle Piesteritz mit Bäder und Freizeit GmbH, Lucas-Cranach-Straße 22, 06886 Lutherstadt Wittenberg, vom 08.10.2007</li> <li>- Essensliefervertrag mit Fa. Junghans Essenservice, Industriestraße 24, 06869 Coswig, vom 26.06.2001</li> <li>- Vertrag f. Kopierer mit TA Triumph-Adler Mitteldeutschland GmbH, Am Kellerberg 2, 04349 Leipzig</li> </ul>

Verträge	Mit wem, Adresse und Bemerkungen
Kreditverträge	<p>- Komm-Inv.-Kredit 2002 Darlehenskonto: 3101224015  Ursprungskapital: 43.675,00 €; Stand am 31.12.2007 = 21.837,50 €;  Tilgung jährlich 4.367,50 € wird vom Land Sachsen-Anhalt lt. Bescheid  übernommen;  Zinsen werden ebenfalls jährlich vom Land Sachsen-Anhalt lt. Bescheid gezahlt;  Laufzeit 10 Jahre;</p> <p>- DKB Darlehenskonto: 6706842058; Ursprungskapital: 230.000,00 €;  Stand 31.12.2007 = 207.586,93 €; Annuitätendarlehen; Zinsbindung bis  30.09.2013; Umschuldung 30.09.2013 – Restkapital 170.853,79 €;  Zinssatz 3,95 %; Tilgung anfänglich 2 % p.a. (vom ursprünglichen Kreditbetrag  zzgl. der durch die fortlaufende Tilgung ersparten Zinsen); Raten halbjährlich;</p> <p>- DKB Darlehenskonto: 6706813026; Ursprungskapital 230.081,35 €;  Stand 31.12.2007 = 180.008,34 €; Annuitätendarlehen;  Zinsbindung bis 30.11.2017; Umschuldung 30.11.2017 – Restkapital 4.152,91 €;  Zinssatz 4,80 %; Tilgung 5 % p.a.; Raten halbjährlich;  Darlehen wurde aufgenommen: 42,383 % für Investitionen  57,617 % für Investitionen Abwasserbereich</p> <p>- DKB Darlehenskonto: 6811699; Ursprungskapital 41.018,34 €;  Stand: 31.12.2007 = 18.250,64 €; Annuitätendarlehen;  Zinsbindung bis 30.03.2013 (Kreditende 2013);  Zinssatz 4,380 %; 5,30 % p.a.; Raten vierteljährlich;</p>

- DKB Darlehenskonto: 6706811210; Ursprungskapital 383.468,91 €; Stand 31.12.2007 = 214.815,87 €; Annuitätendarlehen; Zinsbindung bis 30.10.2015 (Kreditende 2015); Zinssatz 4,60 %; Tilgung 4 % p.a.; Raten halbjährlich;

DG-HYP Darlehenskonto: 3031199700; Ursprungskapital 72.149,88 €; Stand 31.12.2007 = 47.982,40 €; Zinsbindung bis 15.08.2014 (Kreditende 2014) Zinssatz 3,92 %; Ratendarlehen jährliche Tilgung = 7.215,00 €; Raten vierteljährlich;

-KfW Darlehenskonto: 1583597; Ursprungskapital: 461.952,21 €; Stand 31.12.2007 = 338.206,85 €; Zinsbindung bis 15.08.2008; Umschuldung 15.08.2008 - Restkapital 321.707,47 €; Zinssatz 3,4590 % p.a.; Tilgungsraten halbjährlich; Kredit wurde für Invest. Abwasser aufgenommen;

Kontoverträge:

Sparkasse Wittenberg, Girokontovertrag Kontonummer 388

Sparkasse Wittenberg, Girokontovertrag „Abwasser“ Kontonummer 306533

DKB, Girovertrag, Kontonummer 803528

Freistellungsbescheinigungen Finanzamt Wittenberg:

Gelten vom 01.01.2008 bis 31.10.2010

**Anlage 2** zur Gebietsänderungsvereinbarung Abtsdorf / Lutherstadt Wittenberg  
Ortsrecht und Bauleitplanung

<b>Flächennutzungsplanung</b>	
Aufstellung	26.03.1992
In-Kraft-Treten	21.12.1993
1. Änderung Aufstellung	10.01.2008

<b>Bebauungsplanung / VEP</b>	
Innenbereichssatzung für den Ortsteil Euper - Satzungsbeschluss	vom 16.05.2002
Bebauungsplan „Am Anger“	vom 04.08.2003
Vorh. bez. Bebauungsplan „Auto- u. Wohnhaus Meißner“	vom 07.04.1999
Vorh. bez. Bebauungsplan „Eiserbeck u. Sachse“	vom 12.02.2003
Bebauungsplan „Waldweg“	vom 27.06.1998

<b>Dorfentwicklungsplanung oder städtebauliche Entwicklung</b>	

<b>Satzungen / Ordnungen</b>		
<b>Genauere Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	
Entschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Abtsdorf	vom 24.11.1994 Ergänzung vom 30.03.1995 2. Änderung vom 21.12.1995 Aufhebung der 2. Änderung 3. Änderung vom 05.09.1996	

<b>Satzungen / Ordnungen</b>		
<b>Genaue Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	
Hauptsatzung der Gemeinde Abtsdorf	vom 08.02.2001 1. Änderung vom 31.03.2005 2. Änderung vom 07.04.2006 3. Änderung vom 22.06.2006	
Geschäftsordnung für den Gemeinderat und seine Ausschüsse	vom 17.12.1998 1. Fortgeltungsbeschluss vom 09.09.1999 2. Fortgeltungsbeschluss vom 05.07.2004	
Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Abtsdorf	vom 13.12.2001 1. Änderung vom 07.04.2006	
Satzung der Gemeinde Abtsdorf über die Umlage der Beiträge für den Unterhaltungsverband „Fläming-Elbaue“	vom 05.03.2008	
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Gemeinde Abtsdorf	vom 13.12.2001	
Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst der Gemeinde Abtsdorf	vom 23.11.2000	
Satzung über die Erhebung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Abtsdorf	vom 30.11.1995 1. Änderung vom 26.02.1998	
Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Abtsdorf (Straßenbaubeitragssatzung)	vom 06.09.2001	
Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte „Fuchs und Elster“ der Gemeinde Abtsdorf	vom 15.12.2005	

<b>Satzungen / Ordnungen</b>		
<b>Genauere Bezeichnung</b>	<b>Datum</b>	
Friedhofssatzung der Gemeinde Abtsdorf	vom 05.12.2002	
Friedhofsgebührensatzung zu der derzeit gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Abtsdorf	vom 05.12.2002	
Nutzungs- und Gebührensatzung für den Jugendklub Euper (Abtsdorf)	vom 14.06.1995	
Benutzungsordnung für die Sporthalle Abtsdorf	vom 08.10.1998	
Entgeltordnung für die Sporthalle Abtsdorf	vom 03.12.1998 1. Änderung vom 04.02.1999 2. Änderung vom 14.12.2000	
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Gemeinde Abtsdorf	vom 29.03.2007	
Entgeltordnung für den Gemeinderaum Abtsdorf	vom 11.03.2004	
Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Abtsdorf	vom 02.11.2006	
Satzung der Gemeinde Abtsdorf über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten	vom 27.09.2007	
Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Abtsdorf	vom 27.09.2007	
Satzung zur Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Abtsdorf (Abwasserbeseitigungssatzung)	vom 29.10.2003	
Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Abtsdorf (Schmutzwasserabgabensatzung)	vom 29.10.2003	